

- § 151: Verpflichtung des Staatsanwalts zur Benachrichtigung des Geschädigten,
- § 192 Abs. 2: Benachrichtigung des Geschädigten durch das Gericht von der Ablehnung der Eröffnung,
- § 202 Abs. 4 : Benachrichtigung des Geschädigten vom Termin zur Hauptverhandlung durch das Gericht,
- § 242 Abs. 5 : Verpflichtung des Gerichts zur Entscheidung über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch,
- § 244 Abs. 2: Entscheidung über den Schadensersatzantrag bei Freispruch,
- § 248 Abs. 5: Endgültige Einstellung,
- § 292 : Beteiligung des Geschädigten am Rechtsmittelverfahren,
- § 305 : Zulässigkeit der Beschwerde,
- § 318: Benachrichtigung des Geschädigten vom Kassationsverfahren.

§ 18

**Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen,
Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front
und gesellschaftlichen Organisationen**

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Volksvertretungen, den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, den anderen Staatsorganen, den Wirtschaftsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front in ihrem Bereich eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Bürgern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Ausschüsse der Nationalen Front haben in ihrem Verantwortungsbereich die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

- 1. Bedeutung:** Diese Regelung steht im Zusammenhang mit Art. 1 StGB
— Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozia-